

An den Chef der Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Herrn Staatssekretär Nathanael Liminski
40190 Düsseldorf

Vorab per Telefax: 0211/837-1010

**Stefan Kämmerling MdL
(SPD)**

**Johannes Remmel MdL
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 27. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Liminski,

nach zahlreichen Versuchen, über den Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (PUA V) eine vollständige und unverzügliche Lieferung aller vom Beweisbeschluss 04 erfassten Akten zu bewirken, wenden wir uns nun an Sie persönlich.

Seit dem 09. Oktober 2021 wartet der Ausschuss auf Akten in diesem für die Bevölkerung so wichtigen PUA V, dem ja bereits in weniger als drei Monaten die Diskontinuität droht.

Bei allem Verständnis für den Aufwand der von Ihnen bisher gelieferten Akten ist uns unerklärlich, warum Sie noch immer nicht die Vollständigkeit der Akten umfassend bewirken und uneingeschränkt erklären.

Dies betrifft einerseits die Tatsache, dass Sie zuletzt mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 ihre vierte Lieferung an den PUA V bewirkt haben. In diesem Schreiben haben Sie angekündigt, dass weitere Unterlagen sukzessive angeliefert würden.

Stattdessen haben Sie jedoch - ohne die Lieferung dieser weiteren Unterlagen - mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung abgegeben. Sie haben diese ausdrücklich auf Ihr „Büro als Chef der Staatskanzlei“ und der „angeschlossenen Gruppe C“ beschränkt, also nicht für die gesamte Staatskanzlei abgegeben. Gleichfalls eingeschränkt auf das Büro des Ministerpräsidenten a.D. und dessen Abteilung M wurde von Ihnen keine uneingeschränkte Vollständigkeitserklärung abgegeben. Dies ist nicht hinnehmbar. Wir verweisen auf das sicherlich auch in Ihrem Hause noch bekannte Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 20. April 2021 (VerfGH 177/20), in welchem dieser ausgeführt hat:

„Die in Anspruch genommenen zuständigen Minister sind daher nach Art. 41 Abs. 2 Satz 3 LV verpflichtet, die Akten ihres Geschäftsbereichs umfassend zu lokalisieren, zu sichten und unverzüglich vorzulegen.“

Das Fehlen weiterer Akten nach einem Zeitraum von dreieinhalb Monaten nach Beweisabschluss ist inakzeptabel und nur mit einem schuldhaften Zögern zu erklären.

Darüber hinaus haben Sie dem PUA V Akten geliefert, in denen Sie Schwärzungen vorgenommen haben, ohne Ihrer Begründungs- oder Erörterungspflicht nachzukommen.

Die einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss von einem Ministerium zuzuleitenden Akten müssen grundsätzlich vollständig sein (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 UAG NW). Nach allgemeiner Meinung ist eine teilweise Schwärzung von Akten eine Teiblehnung der Aktenvorlage.

Werden Aktenteile geschwärzt, muss dies von der Stelle, die die Zuleitung verantwortet, **qualifiziert** und **zeitnah** gegenüber dem Untersuchungsausschuss begründet werden (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 UAG NW). Die Ausführungen im Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 20. April 2021 waren eindeutig:

„Nimmt ein Minister als Adressat des Aktenvorlagebegehrens das Recht für sich in Anspruch, einem Untersuchungsausschuss Beweismittel aus verfassungsrechtlichen Gründen vorzuenthalten, so unterliegt er von Verfassungs wegen einer Begründungspflicht. Die von Verfassungs wegen erforderliche substantiierte Begründung stellt nicht nur ein Instrument kritischer Selbstkontrolle dar. Vielmehr soll sie dem Untersuchungsausschuss die Berechtigung der Vorlageverweigerung plausibel und nachvollziehbar machen und ihm ermöglichen, zu prüfen, ob rechtliche Schritte angezeigt sind.“

Und weiter heißt es:

„Die Begründung muss daher die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung erkennen lassen und insbesondere Abwägungen betroffener Belange, die zur Ablehnung der Aktenvorlage geführt haben, nachvollziehbar aufzeigen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 UAG NRW). Ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt nicht“

Es ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, bei festgestellten Schwärzungen nachzufragen, sondern es ist die PFLICHT der Regierung, die Schwärzung bei Übergabe der Akten zu begründen. Das BVerfG (BVerfGE 146, 1 (48)) hat diese Pflicht nicht nur als „Instrument kritischer Selbstkontrolle“, sondern auch als Grundlage für die Überprüfung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschrieben.

Die von Ihnen geschwärzten Stellen sind Ihnen ja selbst bekannt, so dass wir auf eine Auflistung hier verzichten. Wir fordern Sie auf, die vom Beweisbeschluss 04 erfassten Akten bis zum

Freitag, 04. Februar 2022, 12:00 Uhr

vollständig unter Abgabe einer uneingeschränkten Vollständigkeitserklärung an den PUA V zu liefern.

Bei fruchtlosem Ablauf der Frist werden wir das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster einleiten.

Wir verbleiben in der Hoffnung auf eine einvernehmliche Lösung, die die Arbeit im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss für alle Beteiligten umfassend ermöglicht und erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kämmerling MdL



Johannes Remmel MdL